

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 8 (1900)

Heft: 7

Artikel: Die Militärversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-545191>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

klassen wie oben erwähnt) und bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit kostenfreie Verpflegung und Behandlung nebst Gradsold, so lange der betreffende Dienstanlaß dauert, nach Ablauf dieses Dienstes, während 30 Tagen, über die freie Verpflegung und Behandlung hinaus, ein tägliches Krankengeld von 3 Fr. für Unteroffiziere und Soldaten und von 5 Fr. für Offiziere, endlich nach Ablauf der 30 Tage ein wöchentlich auszurichtendes Krankengeld bis auf 70 Prozent, in besonders schweren Fällen bis auf 100 Prozent des Tagesverdienstes.

Ein zweiter bedeutender Vorteil der Militärversicherung besteht darin, daß in dieselbe bedeutend mehr Personenkategorien eingeschlossen sind, als dies nach dem Pensionsgesetze zulässig ist, welches seine Leistungen ausschließlich auf Wehrpflichtige beschränkte, während die Militärversicherung unter anderen auch den freiwilligen Schießvereinen und dem militärischen Vorunterricht zu gute kommt.

Im Falle der Gesetzesannahme tritt das Pensionsgesetz außer Kraft und ebenso die Beschlüsse betreffend die gegenwärtig noch bestehende Militär-Unfallversicherung. Die Aufhebung dieser letzteren ist als ein großes Glück zu betrachten, da diese Militär-Unfallversicherung ungleiches Recht für dienstlich geschädigte Wehrmänner geschaffen hat, wie aus nachfolgenden zwei angenommenen Beispielen hervorgeht:

1. Zwei Kameraden aus einer Rekrutenschule liegen im Spital; Rekrut A leidet an einer im Dienste erworbenen Lungenentzündung; Rekrut B hat sich beim Hindernisturnen den Unterschenkel gebrochen. Für beide zahlt der Bund natürlich die Spitalkosten. Beim Austritt aus dem Spital bezieht Rekrut A, welcher nur an einer Lungenentzündung litt, per Spitaltag 50 Cts. Rekrutenlohn, Rekrut B dagegen, weil er unter viel interessanteren Umständen dienstlich verunglückte, zum Rekrutenlohn von 50 Cts. noch eine tägliche Unfallentschädigung von 3 Franken.

2. Während eines Batterie-Wiederholungskurses sterben zwei Soldaten, nach Annahme beide Familienväter, die Hinterlassenen beider ohne Subsistenzmittel. Für die Witwen und die Kinder beträgt das Pensionsmaximum je 650 Fr. jährlich und gelangt zur Ausrichtung. Der eine der beiden Soldaten starb an einem dienstlich erworbenen Unterleibstypus, der andere an Schädelbruch. Die Hinterbliebenen des erstgenannten Soldaten müssen sich mit der kargen Pension begnügen, diejenigen des Verunglückten erhalten unbeschadet der Pension aus der Militär-Unfallversicherung eine Aversalzulage von 3000 Franken.

Solche Ungerechtigkeiten, wonach die Entschädigungen nicht nach Maßgabe der Familien- und Erwerbsverhältnisse berechnet werden, sondern nach der mehr oder minder interessanten Schädigungsart, kommen thatsächlich vor, und ihnen wird die neue Militärversicherung, welche dienstlich Erkrankte und dienstlich Verunglückte gleichmäßig bedeckt, den Niegel stoßen.

Die Finanzierung der neuen Versicherung geschieht nach dem sogenannten Kapitaldeckungsverfahren. Außer den Jahreskosten, welche jeweilen durch das Budget festgesetzt werden, ist alljährlich ein Zuschuß von einer halben Million Franken in den Invalidenfonds auszurichten; zuzüglich der Zinsen und des schon jetzt vorhandenen Invalidenfonds soll letzterer auf eine Höhe gebracht werden, welche auch den voraussichtlichen Kriegsanforderungen entsprechen wird, während die jetzigen Fonds hiefür bei weitem nicht hinreichen würden.

Das Rote Kreuz in Südafrika.

„Wie geht es den Schweizerärzten bei den Buren? Was schreiben die Herren, welche nach dem Kriegsschauplatz abgegangen sind? Wo sind sie etabliert? Haben sie viel Arbeit?“ So und ähnlich lauteten seit zwei Wochen zahllose Fragen, die an den Schreiber dieses gerichtet wurden. Aus allen sprach das Interesse an der Unternehmung des Roten Kreuzes und zeigte sich die Spannung, mit der im Schweizervolk die Nachrichten unserer Delegierten auf dem Kriegsschauplatz erwartet werden. Leider konnten und können diese Fragen entweder gar nicht oder nur ganz uneinläßlich beantwortet werden, denn detaillierte Berichte der Herren Ärzte sind noch nicht eingetroffen und können von Transvaal aus überhaupt allerfrühestens vom 15.—20. April eintreffen. Man rechnet bei uns viel zu wenig mit den enormen Distanzen zwischen Europa und dem Kriegsschauplatz und denkt nicht an die Schwierigkeiten, welche in Kriegszeiten oft einem regelmäßigen Postverkehr sich in den Weg